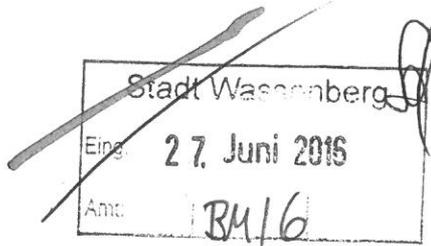


Verteiler:

Bürgermeister
der Stadt
Wassenberg



Ordnungsamt
im Hause

Gesundheitsamt
im Hause

Straßenverkehrsamt
im Hause

Amt für Bauen und Wohnen
im Hause

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung (2-fach)
Untere Wasserbehörde / Untere Bodenschutzbehörde
im Hause

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Untere Landschaftsbehörde
im Hause

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Straßenbaubehörde
im Hause

Wasserverband Eifel-Rur
Eisenbahnstr. 5
52353 Düren

Erftverband
z. H. Herrn Dr. Lenk
Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Landwirtschaftskammer NRW
Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln
Rüttger-von-Scheven-Str. 44
52349 Düren

LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Str. 133
53115 Bonn

LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Ehrenfriedstr. 19
50259 Pulheim

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
Kirchstr. 2
52393 Hürtgenwald

Bezirksregierung Köln
Dez. 55
50606 Köln

Bez-Reg Köln
Dez. 33
50606 Köln

Geologischer Dienst NRW
De-Greif-Str. 195
47803 Krefeld

Bezirksregierung Köln
Dez. 32
50606 Köln

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (2-fach)
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

Durchschrift an

GMG Grundbesitz GmbH & Co. KG
z. H. Anders und Thomé
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Campus Fichtenhain 42
47807 Krefeld

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

siehe Verteiler

.....Der Landrat
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
- Abgrabungsbehörde -
Geschäftszeichen: 70 80 47 / Fr

Herr Frenken
Zimmer-Nr.: 354
Tel.: (0 24 52) 13 - 61 28
Fax: (0 24 52) 13 - 61 95
E-Mail: reiner.frenken@kreis-heinsberg.de

22. Juni 2016

Nassabgrabung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz

hier: „Ophovener Seenplatte“

Antrag der Fa. GMG Grundbesitz GmbH & Co. KG in der Neufassung vom 22.12.2015 auf Planfeststellung der sog. Osterweiterung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GMG Grundbesitz GmbH & Co. KG betreibt die Abgrabung „Ophovener Seenplatte“ als Rechtsnachfolgerin der GMG Ophoven Kies GmbH & Co. KG.

Der 2004 von der GMG Ophoven Kies GmbH & Co. KG gestellte und zwischenzeitlich ruhende Antrag auf Planfeststellung der sog. Osterweiterung soll nun fortgeführt werden. Die GMG Grundbesitz GmbH & Co. KG hat hierzu die Antragsunterlagen überarbeitet und in einer Neufassung vom 22.12.2015 eingereicht.

Bei dem Vorhaben „Ophovener Seenplatte“ handelt es sich insgesamt um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung im Sinne des § 38 BauGB.

Das Erweiterungsvorhaben unterliegt der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Antragsunterlagen für das Erweiterungsvorhaben mit der Bitte um Stellungnahme bis **29.07.2016**.

Bitte senden Sie mir die Antragsunterlagen bis zum vorgenannten Zeitpunkt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Frenken

Anders u. Thomé Rechtsanwalts GmbH · Campus Fichtenhain 42 · 47807 Krefeld

Per Boten
Kreis Heinsberg
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Herrn Frenken
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

- Rechtsanwälte
Dieter R. Anders
Andreas Thomé
- Dipl.-Verwaltungswirtin
Gabriele Ellinghoven

22.12.2015
03/108/ba

**Abgrabung Ophovener Seenplatte;
hier: Osterweiterung
Aktenzeichen: 70 80 47**

- Campus Fichtenhain 42
47807 Krefeld
- Fon 0 21 51-55 75 0
Fax 0 21 51-55 75 55
- ra-anders@t-online.de
www.ra-anders.de

Sehr geehrter Herr Frenken,

wir vertreten bekanntlich die rechtlichen Interessen der Firma GMG Ophoven Kies GmbH & Co. KG (Mandantin zu 1.) sowie der Firma GMG Grundbesitz GmbH & Co. KG (Mandantin zu 2.) anwaltlich.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin zu 1. haben wir mit Schreiben vom 07.10.2004 die Planfeststellung der Osterweiterung und endgültigen Fertigstellung des bestehenden Gewässers im Bereich der Abgrabung "Ophovener Seenplatte" in Ihrem Hause beantragt, für die anschließend auch bereits eine vollständige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt wurde. Die Offenlage des Planfeststellungsantrags ist dagegen noch nicht erfolgt.

Nunmehr soll das in 2004 eingeleitete Planfeststellungsverfahren fortgeführt werden.

- Commerzbank Köln
BLZ 370 400 44
Konto-Nr. 189 00 11
IBAN:
DE09 3704 0044 0189 0011 00
BIC: COBADEFF370
- Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 321 308 505
IBAN:
DE13 3701 0050 0321 3085 05
BIC: PBNKDEFF
- Sitz: Krefeld
AG Krefeld HRB 3756
- Geschäftsführer:
Dieter R. Anders
Andreas Thomé
- USt-IdNr.
DE 120147106

Zu diesem Zweck wurden die Antragsunterlagen nochmals aktualisiert. Im Rahmen dieser Aktualisierung mit Stand vom Dezember 2015 wurden die Ergebnisse der in 2004 durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ebenso berücksichtigt wie zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Sach- und Rechtslage.

In den aktualisierten Antragsunterlagen wird zwar noch unsere Mandantin zu 1. als Antragstellerin genannt. Das Planfeststellungsverfahren soll jedoch von unserer Mandantin zu 2. fortgeführt werden. Hiermit ist unsere Mandantin zu 1. einverstanden. Deshalb bitten wir Sie,

nunmehr die Firma GMG Grundbesitz GmbH & Co. KG als Antragstellerin des oben genannten Planfeststellungsverfahrens zu führen.

Für unsere Mandantin zu 2. zeigen wir an, dass diese das Planfeststellungsverfahren anstelle unserer Mandantin zu 1. aufnimmt und sich deren Anträge und Ausführungen zu Eigen macht.

Dies vorausgeschickt, beantragen wir unter Modifikation des Planfeststellungsantrags vom 07.10.2004 namens und im Auftrag unserer Mandantin zu 2. nunmehr,

den in 35-facher Ausfertigung beigefügten Plan in der Fassung vom Dezember 2015

1. zur Erweiterung des bestehenden Gewässers durch die Abgrabung von Sand und Kies auf den Grundstücken in der Gemarkung Ophoven, Flur 3, Flurstücke 86 tlw., 87 tlw., 90, 91, 92 tlw., 93 tlw., 239 tlw. und 240 bis 242, sowie Flur 6, Flurstücke 81, 82 tlw., 83 tlw., 90 tlw. und 138 tlw., sowie Gemarkung Birgelen, Flur 10, Flurstücke 45 tlw., 49, 50 tlw., 51 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 57, 58, 59, 88 tlw., 177 tlw. und 178, sowie Gemarkung Wassenberg, Flur 6, Flurstück 13 tlw.,
2. zur Verlängerung der Betriebsdauer im Bereich des Betriebsgeländes auf den Grundstücken Gemarkung Ophoven, Flur 2, Flurstücke 1 tlw., 101 tlw. und 116 tlw., bis zum 31.12.2033 und zum Abschluss der Herrichtung der Betriebsflächen bis zum 31.12.2034,
3. zur Vergrößerung des Schwemmsandfächers auf den Grundstücken in der Gemarkung Ophoven, Flur 3, Flurstücke 93 tlw., 94 tlw., 96 tlw., 101 tlw. und 102 tlw.,
4. zur Verbringung des Abraums aus den unter obiger Ziffer 1. genannten Erweiterungsflächen in den Bereich des Grundstücks Gemarkung Ophoven, Flur 6, Flurstück 138 (Nordufer), sowie

5. zur mit der Vergrößerung der Gesamtseefläche einhergehenden Änderung des Seewasserspiegels im Bereich der bereits planfestgestellten Abgrabung auf den Grundstücken in der Gemarkung Wassenberg, Flur 5, Flurstücke 1, 2 tlw., 121, 122 und 166, sowie Gemarkung Ophoven, Flur 2, Flurstücke 1, 98, 101 und 116, sowie Flur 3, Flurstücke 77, 80 bis 82, 84 bis 87, 90, 92 bis 94, 96, 98, 99 bis 102, 232 tlw., 235 bis 242, 276, 290 und 291, sowie Flur 6, Flurstücke 82, 83, 90 tlw., 91 tlw. und 138, sowie Gemarkung Birgelen, Flur 10, Flurstücke 50 bis 53, 55 bis 57 und 88 tlw.,

unter Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses Ihres Hauses vom 15.11.2000, Az.: 70 80 47, in der Fassung des Änderungsbescheids Ihres Hauses vom 27.09.2001, Az.: 70 80 47, des Plangenehmigungsbescheids Ihres Hauses vom 24.03.2005, Az.: 70 80 47, des Änderungsbescheids Ihres Hauses vom 18.01.2006, Az.: 70 80 47, des Änderungsbescheids Ihres Hauses vom 25.02.2011, Az.: 70 80 47/Fr, sowie des Änderungsbescheids Ihres Hauses vom 05.06.2012, Az.: 70 80 47/Fr, gemäß § 68 Abs. 1 WHG festzustellen.

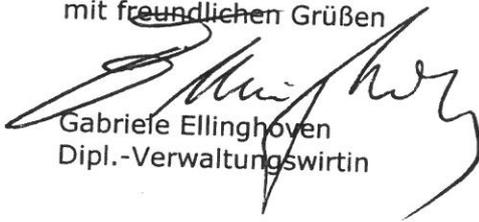
Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der Planung verweisen wir auf die in 35-facher Ausfertigung beigefügten Antragsunterlagen in der Fassung vom Dezember 2015, die gegenüber dem ursprünglichen Planfeststellungsantrag um ein wasserwirtschaftliches Gutachten des geologie:büros Dr. Lutz Jendrzewski/Hans-Peter Wefers vom 16.01.2015, ein hydrochemisches Gutachten der Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 22.10.2014, einen ökologischen Fachbeitrag des Instituts für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung vom September 2014 nebst Ergänzung vom Dezember 2015, einen Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung des Instituts für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung vom Dezember 2014 sowie Angaben des Büros für Landschaftsplanung Ute Rebstock zum Arbeitsschutz vom August 2015 ergänzt wurden.

Die sich aus den ergänzenden Gutachten ergebenden Erkenntnisse sind in die überarbeiteten Antragsunterlagen des Büros für Landschaftsplanung Ute Rebstock mit Stand vom Dezember 2015 (Allgemeinverständliche Zusammenfassung, Übersichtsblatt, Übersicht/Tabelle sowie Erläuterungsbericht einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischem Begleitplan und Abbauplanung) eingeflossen.

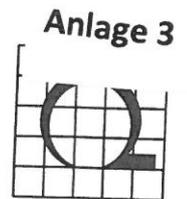
Wir wären Ihnen äußerst verbunden, wenn Sie die beigefügten Unterlagen kurzfristig in eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geben und parallel die Offenlage veranlassen würden. Für die gemäß § 27 a VwVfG erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Internet sind die Antragsunterlagen zusätzlich in digitaler Form auf CD-ROM beigefügt.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Gabriele Ellinghoven
Dipl.-Verwaltungswirtin



ABGRABUNG OPHOVEN / OSTERWEITERUNG

Allgemeinverständliche Zusammenfassung gem. § 6 Abs. 3 und 4 UVPG

◆ VORHABEN

Die Firma GMG Ophoven Kies GmbH & Co. KG, Rurtalstraße, 41849 Wassenberg, betreibt in der Stadt Wassenberg, Gemarkungen Wassenberg, Ophoven und Birgelen eine Nassabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies.

Die genehmigte Abgrabung gem. Planfeststellungsbeschluss des Kreises Heinsberg vom 15.11.2000, Az.: 70 80 47 in der derzeit gültigen Fassung umfasst eine Fläche von ca. 54 ha. Nach Maßgabe der vorliegenden Genehmigungsbescheide sollen die Abgrabung bis zum 31.12.2018 und die Herrichtung bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein.

Zur Sicherung des Betriebsstandortes ist eine Erweiterung des Gesamtvorhabens in östliche Richtung geplant. Dieser Antrag ist am 07.10.2004 gestellt worden. Bei den vorliegenden Antragsunterlagen handelt es sich um eine Modifikation der Antragsunterlagen von September 2004. Die beantragte Fläche war bereits Bestandteil des im Jahr 1994 gestellten und im Jahr 1995 modifizierten Planfeststellungsantrags. Zu diesem ist das Behördenbeteiligungsverfahren damals bereits vollständig durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Beteiligung wurden in den vorliegenden Antragsunterlagen berücksichtigt.

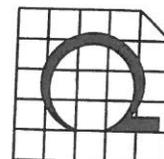
Die heutige Nutzung auf der Erweiterungsfläche besteht überwiegend aus intensiv genutzten Ackerflächen, kleinflächigem Grünland, befestigten und unbefestigten Flurwegen sowie einem Teilabschnitt des Birgeler Baches.

Die Erweiterungsfläche umfasst eine Fläche von ca. 14 ha.

Von dem Erweiterungsvorhaben werden auch Flächen der genehmigten Abgrabung direkt beansprucht, da der weitere Materialabbau aus den bestehenden in die neuen Flächen hinein fortgeführt werden soll. Für den Materialabbau werden ca. 9,6 ha benötigt, dabei handelt es sich um den neu verlegten Birgeler Bach und die Böschungen am Ostufer der genehmigten Abgrabung. Das bestehende Betriebsgelände soll weiter genutzt werden, die Verbringung von Abraum und Schwemmsand soll wie bisher fortgeführt werden. Hierfür werden nochmals ca. 2,8 ha benötigt.

Die Antragsfläche umfasst die Erweiterungsfläche einschließlich der benötigten Flächen der bereits genehmigten Abgrabung mit einer Größe von insgesamt ca. 26,4 ha.

Eine indirekte Beanspruchung der Flächen der genehmigten Abgrabung erfolgt durch die Vergrößerung der Gesamtseefläche, welche eine Änderung des



Seewasserspiegels hervorruft. Von dieser Veränderung ist beinahe die gesamte Fläche der genehmigten Abgrabung betroffen.

Um alle Veränderungen umfassend zu berücksichtigen wird als Vorhabensgebiet die Gesamtfläche der genehmigten Abgrabung und der Erweiterungsfläche mit einer Größe von insgesamt ca. 68 ha definiert.

Der Materialvorrat der genehmigten Abgrabung ist voraussichtlich Ende des Jahres 2015 erschöpft. Bei einer Fördermenge von 400.000 t pro Jahr wird der Materialabbau des Erweiterungsvorhabens einen Zeitraum von ca. 18 Jahren beanspruchen.

Gegenüber der genehmigten Abgrabung sollen die Ausführungsfristen für das Gesamtvorhaben um 15 Jahre wie folgt verlängert werden:

Abbau	von ursprünglich 31.12.2018 auf den 31.12.2033
Rekultivierung	von ursprünglich 31.12.2019 auf den 31.12.2034

◆ **ROHSTOFFGEWINNUNG**

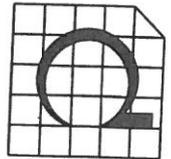
Erschließung und Betriebsanlagen

Die Erschließung des Erweiterungsvorhabens erfolgt über die bereits bestehende genehmigte Abgrabung. Die Aufbereitung des aus der Erweiterungsfläche gewinnbaren Sand- und Kiesmaterials erfolgt auf dem bestehenden Betriebsgelände. Hierzu werden die dort vorhandenen Betriebsanlagen vollständig genutzt. Es ist weder die Errichtung neuer Aufbereitungsanlagen noch ein zusätzlicher Wegeausbau notwendig. Der Abtransport des aufbereiteten Materials erfolgt unverändert wie bisher.

Abbaukonzeption

Der Aufschluss der Lagerstätte erfolgt in Abschnitten, beginnend im Südwesten, gegen den Uhrzeigersinn nach Osten, Norden und Nordwesten. Der Materialabbau erfolgt als Nassabbau wie bisher mit dem vorhandenen, elektrisch betriebenen Schwimmbagger mit Greifer. Der Materialtransport wird wie bisher über bestehende, elektrisch betriebene Bandstraßen (Wasser- und Landbänder) vorgenommen.

Der Abbau soll wie schon für die genehmigte Abgrabung bis zu einer Tiefe von max. - 5,5 m NHN erfolgen. Oberhalb des Wechselwasserbereiches wird die Böschung im Böschungsverhältnis 1:3 erstellt. Im Wechselwasserbereich zwischen 32,99 m NHN und 30,55 m NHN wird die Böschung im Böschungsverhältnis 1:5 hergestellt. Die Unterwasserböschung wird im Böschungsverhältnis 1:2,5 oder flacher hergestellt. Der Mittlere Seewasserspiegel wird sich bei ca. 31,65 m NHN einstellen. Die maximale Seetiefe bei Mittelwasser beträgt demnach ca. 37 m. Die nutzbaren Kiese und Sande des Vorhabens umfassen insgesamt eine Menge von ca. 7,14 Mio. Tonnen. Bei einer Fördermenge von ca. 400.000 Tonnen pro Jahr wird das Vorhaben einen Zeitraum von ca. 18 Jahren beanspruchen.



Der anstehende Oberboden sowie der darunter anstehende Abraum werden getrennt gewonnen. Der Oberboden wird fachgerecht zwischengelagert und im Rahmen der Rekultivierung wieder verwendet. Die nicht zur Rekultivierung benötigten Mengen werden andernorts einer geeigneten Verwendung zugeführt. Der Abraum wird ohne Zwischenlagerung an das Nordufer verbracht. Das ausgesiebte Material aus den Störschichten wird, sobald die Halde eine entsprechende Größe erreicht hat, ebenfalls an das Nordufer verbracht. Das an der Ostböschung der genehmigten Abgrabung früher angefüllte Material wird mit einem Saugbagger aufgenommen und ebenfalls an das Nordufer verbracht.

Verlegung des Birgeler Baches und Rundwanderweg

Die Verlegung des Birgeler Baches erfolgt innerhalb der Erweiterungsfläche am östlichen und nördlichen Ufer vor Aufschluss der Erweiterungsfläche.

Für die Verlegung des Birgeler Baches und die Anlage eines Rundwanderweges wird ein Abstand von 15 m zwischen Antragsgrenze und Abbauböschungsoberkante eingehalten.

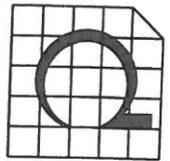
◆ WIEDERHERSTELLUNG / FOLGENUTZUNG

Das Konzept der Sanierung des gesamten Gewässersystems stand bereits im Rahmen der früher vorgelegten Planungen im Vordergrund. Dies betrifft die ursprüngliche Planung von 1994/1995, die in der östlichen Ausdehnung identisch mit der vorliegend geplanten sogenannten "Osterweiterung" ist, sowie die überarbeitete Planung von 1998, welche Grundlage für die im Jahr 2000 erteilte Gestattung wurde. Erreicht werden sollte demnach die Sanierung durch die Schaffung eines großen tiefen Abgrabungssees an Stelle von mehreren kleinen Seen sowie durch die frühzeitige Trennung der Still- und Fließgewässersysteme durch Umlegung des Birgeler Baches an das Ost- und Nordufer des bestehenden und zukünftigen Abgrabungssees. Dieses Konzept wurde im Rahmen der seither und auch hiermit vorgelegten Planungen konsequent weitergeführt.

Entsprechend der übrigen Gegebenheiten und Zielsetzungen gelten weitere wichtige Ziele der Gestaltungsplanung wie folgt:

Biotopentwicklung

- Schaffung von strukturreichen Uferlinien mit Flachwasserzonen in Knickpunkten
- Erhaltung und Neuschaffung der offenen, kurzrasigen und sonnenexponierten Standorte
- Erhaltung blütenreicher Pflanzengesellschaften an den alten Ufern des Birgeler Baches (südöstlicher Bereich) und Schaffung neuer naturnaher Grabenstrukturen an den neuen Ufern des Birgeler Baches
- Schaffung von Sukzessionsflächen
- Anlage dichter Schutzpflanzungen an den Grenzen des Abgrabungsgeländes als Pufferzonen zur Landwirtschaftsfläche



- Anreicherung der Landschaft mit belebenden und strukturierenden Elementen, insbesondere durch Gehölzpflanzungen

Erholungsnutzung

- Ergänzung / Fortführung des Rundwanderweges
- Regelung der Angelnutzung

Im Zuge der Realisierung des Erweiterungsvorhabens wird das Konzept der planfestgestellten Nassabgrabung vollumfänglich weitergeführt. Dies gilt auch hinsichtlich der in dem Planfeststellungsbeschluss des Kreises Heinsberg vom 15.11.2000 festgeschriebenen Folgenutzung als Natur- und Landschaftsschutzsee. Hierbei soll der Naturschutz Vorrang vor der Erholungsnutzung haben, eine extensive Angelnutzung sowie eine Wandernutzung als stille Erholung sind zulässig. Die Rahmenbedingungen hierfür werden auch zukünftig wieder im Detail geregelt.

◆ **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE**

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie werden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und die Bevölkerung untersucht. Die Beschreibung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

❖ Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

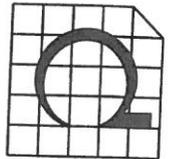
Im Vordergrund steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen. Die Schutzziele „Wohnen“ und „Erholen“ dienen dieser Zielsetzung und werden daher dem Schutzgut Mensch zugrunde gelegt.

Aufgrund der Nutzung der vorhandenen Betriebsflächen und Anlagen im heutigen Umfang sind keine veränderten Auswirkungen auf den Menschen durch die Aufbereitung zu erwarten.

Zur Abschätzung der Lärmbeeinträchtigung durch das Vorhaben wurde durch die Ecoplan GmbH eine ausführliche Untersuchung durchgeführt. Die gesetzlich geforderten Grenzwerte werden eingehalten.

Auf der Erweiterungsfläche wird in Anlehnung an das Nutzungskonzept der Wanderwege mit Planfeststellungsbeschluss des Kreises Heinsberg vom 15.11.2000 das Wegekonzept fortgeführt, um eine verbesserte Erholungseignung am neuen Seeufer zu erreichen. Zudem trägt die Aufwertung des Landschaftsbildes zur Erholungseignung bei.

Der Verbindungsweg für Fahrradfahrer zwischen Schloss Elsum und Wassenberg entfällt. Für die Teilstrecke stehen geeignete Ausweichstrecken zur Verfügung.



❖ Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Vordergrund stehen der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

Biotopstrukturen / Vegetation

Die Erweiterungsfläche sowie das unmittelbare Umfeld besitzen aus vegetationskundlich-floristischer Sicht nur eine geringe Bedeutung für weit verbreitete und häufige Biotoptypen und Arten. Ökologisch bedeutsame oder seltene Pflanzengesellschaften, Pflanzenarten und Biotopstrukturen bzw. gefährdete Pflanzen kommen auf der Erweiterungsfläche nicht vor.

Auf der Erweiterungsfläche wird das Rekultivierungskonzept der genehmigten Abgrabung weitergeführt. Dies umfasst u.a. auch die Neuanlage des Birgeler Baches als naturnahes Gewässer mit begleitenden Gehölzstrukturen. Es ergeben sich keine prinzipiellen quantitativen oder qualitativen Veränderungen der Biotopstruktur.

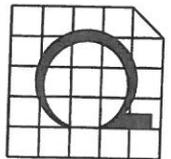
Der noch bestehende alte Laufabschnitt des Birgeler Baches mit seinen gras- und krautreichen Böschungen stellt einen Lebensraum für Tagfalter, Heuschrecken und Libellen dar und bleibt als Grabenstruktur erhalten.

Lebensräume / Tierwelt

Aus naturschutzfachlicher Sicht stellt die Erweiterungsfläche einschließlich ihres Umfeldes keinen bemerkenswerten Lebensraum dar. Die überwiegend vorhandenen intensiv bewirtschafteten Agrarflächen sowie die restlichen Biotoptypen werden zwar von verschiedenen Tierarten als (Teil-) Lebensraum genutzt, jedoch sind dies weit verbreitete und meist häufige Kulturfolger mit relativ geringen Ansprüchen an ihre Lebensräume. Zudem sind im Umfeld der Erweiterungsfläche ausreichend Ausweichflächen für diese Arten vorhanden, so dass lokale Populationen durch die Abgrabungserweiterung nicht gefährdet sind. Dies gilt auch für planungsrelevante Arten, die im weiteren Umfeld potentiell vorkommen und das Vorhabensgebiet als (Teil-) Lebensraum nutzen.

Zur Vermeidung der Störung oder Tötung von planungsrelevante Feldvogelarten wie Kiebitz und Feldlerche, die in den offenen Ackerflächen und Rainen ihr Bruthabitat besitzen, wird eine Baufeldräumung in den Monaten September bis März durchgeführt. Zur Vermeidung der Störung oder Tötung des Flussregenpfeifers erfolgt der Abbau der Rohbodenflächen ebenfalls in den Monaten September bis März. Zum Schutz von im Gehölz brütenden Vögeln werden allgemein Rodungen nur im Winter von Oktober bis Februar durchgeführt.

Das alte Profil des Birgeler Baches mit seinem Gras- und Krautbewuchs stellt einen potentiellen Lebensraum für Tagfalter und Heuschrecken dar. Dies wird



entsprechend dem Planungsstand 1995 berücksichtigt, indem das alte Profil des Birgeler Baches erhalten bleibt und entlang der neuen Ufer des Baches und des Sees großflächig Wuchsstandorte für eine arten- und blütenreiche Gras- und Krautflur offengehalten werden.

Eine an den Grundsätzen des Naturschutzes orientierte Rekultivierungsplanung kann zudem vielen Tier- und Pflanzenarten neue Lebensräume schaffen und die lokale Habitatvielfalt wesentlich erhöhen. Ein vorrangiges Ziel ist hier die Bereitstellung möglichst vielfältiger Kleinstlebensräume mit mosaikartiger Verteilung, wodurch ein hoher Arten- und Individuenreichtum ermöglicht werden kann. Aus ökologischer Sicht wertvolle Abgrabungsstrukturen sind u. a.

- Flachwasserzonen
- Inseln
- Kleingewässer
- sonnenexponierte, offene Böschungen mit unterschiedlichen Neigungswinkeln
- hohe Anteile an vegetationsfreien Flächen
- blütenreiche Ruderalfluren und Säume

Im Sinne einer Optimierung der Ziele der Biotopentwicklung als auch der Anreicherung des Landschaftsbildes wurden neben den Gehölzpflanzungen auch größtmögliche Flächen für die Entwicklung von Offenlandbiotopen bereitgestellt.

Artenschutz

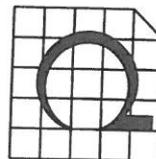
Die Einhaltung der speziellen artenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde in Form eines Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung / Vorprüfung geprüft.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten Artenliste für den Quadranten 4 des Messtischblatts 4802 „Wassenberg“. Aus anderen Quellen oder Begehungen ergaben sich keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten der Fauna und Flora auf der Erweiterungsfläche und im näheren Umfeld.

Die Vorprüfung ergab, dass es für Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Flussregenpfeifer durch das Vorhaben zu Konflikten kommen kann. Daher wurde im Jahr 2015 eine Erfassung der Feldvögel durchgeführt.

Durch die geplante Erweiterung werden überwiegend Ackerflächen und kleinflächig Grünland in Anspruch genommen. Der Birgeler Bach wird verlegt. Für den Materialabbau werden die Böschungen am Ostufer der genehmigten Abgrabung beansprucht. Temporäre Wirkfaktoren sind baubedingte Störungen wie Lärm, Licht, Bewegungsunruhe und Erschütterungen.

Von dem Vorhaben sind 1 Brutrevier der Feldlerche und 2 Brutreviere des Kiebitzes betroffen. Hierfür müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form von CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.



❖ Boden

Im Vordergrund steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.

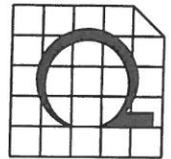
Mit der Erweiterung der bestehenden Abgrabung nach Osten wird der anstehende Boden der Erweiterungsfläche vollständig entfernt. Die Auswirkungen auf die betroffenen Bodenfunktionen sind wie folgt zu bewerten:

- Natürliche Bodenfunktionen
Die heutigen natürlichen Bodenfunktionen (als Lebensraum, Teil des Naturhaushaltes sowie Medium im Rahmen der Stoffkreisläufe) gehen vollständig verloren. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß aufgrund der starken Bodenbelastung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung im heutigen Zustand mit einem starken Schad- und Nährstoffeintrag in die Böden und das Grundwasser zu rechnen ist.
- Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
Diesbezügliche Funktionen sind nicht betroffen.
- Nutzungsfunktion
Der Funktion als Rohstofflagerstätte kommt durch die Nutzung des anstehenden abbauwürdigen Rohstoffes eine besondere Bedeutung zu. Eine Funktion als Fläche für Siedlung ist nicht betroffen, die Erholungsfunktion wird durch das Vorhaben gestärkt. Die Funktion als Standort für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung geht vollständig verloren. Eine Funktion als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen ist darüber hinaus nicht betroffen.

Der bei dem Vorhaben anfallende Oberboden und Abraum wird im Zuge der Rekultivierung soweit wie möglich verwendet und andernfalls einer anderen ordnungsgemäßen Nutzung zugeführt.

❖ Wasser

Im Vordergrund stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes.



Grundwasserhydraulik

Zur Abschätzung der Grundwasserbeeinflussung durch das Erweiterungsvorhaben wurden durch das geologie:büro, Gelsenkirchen im Januar 2015 ausführliche Untersuchungen durchgeführt. Fachspezifische Einzelheiten zur Grundwassersituation sind dem in Band 2 dieser Antragsunterlagen beigelegten Gutachten¹ zu entnehmen.

Im Zuge des Materialabbaus wird das Grundwasser sukzessive freigelegt, es entsteht ein Abgrabungssee. Mit einer Freilegung des Grundwassers ergeben sich grundsätzlich Absenkungen im Anstrombereich und Aufhöhungen im Abstrombereich.

Die gutachterlich ermittelten maximalen Beeinflussungen umfassen eine Absenkung im Südosten (Anstrom) um ca. 0,88 m und eine Aufhöhung im Nordwesten (Abstrom) um ca. 1,42 m. Die Veränderungsreichweite im Südosten beträgt dabei ca. 144 m, die Reichweite, bei der ca. 90 % der Absenkungen abgeklungen sind, beträgt ca. 63 m. Die Veränderungsreichweite im Nordwesten beträgt ca. 234 m, die Reichweite, bei der ca. 90 % der Absenkungen abgeklungen sind, beträgt ca. 101 m.

Der zukünftige mittlere Wasserspiegel des Abgrabungssees liegt bei 31,65 mNHN. Der höchste zu erwartende Grundwasserstand im zukünftigen Abgrabungssee liegt bei ca. 32,99 mNHN, der Niedrigwasserspiegel bei ca. 30,55 mNHN.

Im Vergleich zu den nach derzeitiger Genehmigung zu erwartenden Verhältnissen sind demnach nur geringfügige Änderungen zu erwarten. Die Änderungen führen zu keinerlei Beeinträchtigung angrenzender Naturpotentiale oder Nutzungen. Insgesamt liegen die für das Erweiterungsvorhaben ebenso wie für das bereits planfestgestellte Gewässer ermittelten Wasserstandsänderungen weit unter den natürlichen, jahreszeitlich bedingten Schwankungen des Grundwasserspiegels.

Gegenüber der planfestgestellten Situation sind keine relevanten Änderungen zu erwarten.

Grundwasserbeschaffenheit / Seewasserbeschaffenheit / Wasserbilanz

Geometrie des Abgrabungssees

Die genehmigte Seefläche von ca. 39,75 ha wird sich durch die Erweiterung um ca. 12,6 ha auf ca. 52,3 ha vergrößern. Die Seetiefe beträgt bis zu 37,5 m. Das Seevolumen vergrößert sich mit der geplanten Erweiterung um ca. 3,9 Mio. m³ auf ca. 12,8 Mio. m³.

Pufferung saurer Niederschläge

Baggerseen haben eine erhebliche Pufferwirkung für saure Niederschläge.

¹ geologie:büro, Gelsenkirchen (Januar 2015): Wasserwirtschaftliches Gutachten zur Osterweiterung der Abgrabung Ophoven in Wassenberg



Der mittlere pH-Wert des Niederschlagswassers liegt unter fünf und damit um mehr als 2 pH-Punkte unter dem Neutralbereich. Der pH-Wert natürlicher Gewässer liegt in der Nähe des Neutralpunktes pH 7.

Die Wasseranalysen einer Vielzahl von Baggerseen belegen mit Werten zwischen 7,1 - 8 eher neutrale Verhältnisse gegenüber den pH-Werten der Niederschläge. Im Ökosystem Gewässer wird durch Kohlensäureaufnahme von Wasserpflanzen bei der Photosynthese einer pH-Erniedrigung entgegengewirkt. Neben den gelösten CO₂ - und CO₃ -Ionen aus belebten Organismen stellen auch Austauscherstoffe aus Tonmineralien und Huminsäuren Puffer dar. Damit besitzen Baggerseen eine gute Pufferwirkung gegenüber sauren Niederschlägen.

Stoffeintrag aus Landwirtschaftsflächen und Luft

Es ist allgemein bekannt, dass die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der potentiellen Abgrabungsfläche zu einem deutlichen Rückgang des Chlorid-, Nitrat- und Sulfateintrages sowie des Calcium- und Magnesiumeintrages führen wird.

Auch die ausbleibende Anwendung von Pflanzenschutz- und Behandlungsmitteln bedeutet grundsätzlich eine wasserwirtschaftliche Verbesserung.

Die Prozesse im entstehenden Baggersee führen zu einer deutlichen Minderung der Salzfracht des Grundwassers. Dabei werden sowohl die mit dem Grundwasseranstrom antransportierten als auch die über die Luftdeposition eingetragenen Stoffe im Seewasser zurückgehalten.

Durch die Nutzungsänderung im Bereich der zur Naßabgrabung beantragten Erweiterungsfläche wird die Nährstoffbefrachtung des Grundwassers reduziert. Eine nennenswerte Negativbeeinflussung durch die Deposition luftgetragener Schadstoffe ist nicht zu besorgen.

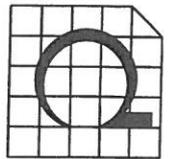
Ein Eintrag von Bioziden aus angrenzenden Landwirtschaftsflächen in die See ist nicht zu besorgen.

Grund- und Seewasserqualität sowie Wasserbilanz Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen und limnologische Begutachtung

Zur Abschätzung der Beeinflussung des Grundwassers und des Seewassers durch das Erweiterungsvorhaben wurden durch das Büro Dr. Tillmanns und Partner, Bergheim, im Oktober 2014 ausführliche Untersuchungen durchgeführt. Fachspezifische Einzelheiten sind dem im Ordner Band 2 dieser Antragsunterlagen beigelegten Gutachten² zu entnehmen.

Gegenüber der planfestgestellten Situation sind positive Änderungen zu erwarten.

² Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim (Oktober 2014): GMG Ophoven Kies GmbH & Co. KG, Wassenberg, Gutachten zu den wasserwirtschaftlichen und limnologischen Auswirkungen der geplanten Osterweiterung der Abgrabung



Das Seevolumen vergrößert sich mit der geplanten Erweiterung um ca. 3,9 Mio. m³ auf ca. 12,8 Mio. m³. Mit dem gestiegenen Seevolumen, der Erhöhung der mittleren Wassertiefe des Sees und der steigenden Wassererneuerungszeit verbessern sich auch das Trophieverhalten, also die Intensität der biogen aufbauenden Stoffwechsellleistungen in einem Ökosystem, und damit die Trophieprognose für den erweiterten Baggersee.

Die seit 2004 durchgeführten Seewasseruntersuchungen in der genehmigten Abgrabung zeigen insgesamt stabile mesotrophe Zustände, wobei im Verlauf der Abgrabungstätigkeiten eine deutliche Verbesserung des Zustands des Baggersees zu erkennen ist. Auch nach erfolgter Osterweiterung ist weiterhin eine günstige Trophieentwicklung zu erwarten. Die nach der Erweiterung vorhandene größere Angriffsfläche für die einfallenden Winde führt wiederum zu einer verstärkten Umwälzung des Seewassers während der Herbst-, Winter- und Frühjahrszirkulation und damit zu einer Verbesserung der Trophieprognose.

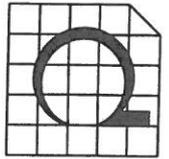
In wasserwirtschaftlicher Hinsicht hat die bisherige Zusammenlegung von vier kleineren Seen mit geringeren Wassertiefen zur einem See mit Wassertiefen von bis zu 37,5 m nicht nur zu einer Verbesserung der trophischen Situation, sondern dadurch auch zu einer deutlichen Verbesserung der Grundwasserqualität im Abstrom des Abgrabungsgewässers geführt. Für den überwiegenden Teil der untersuchten Parameter ist eine mit dem fortschreitenden Ausbau des Abgrabungsgewässers verbundene Verbesserung der abstromigen Grundwasserqualität festzustellen. Bei keinem der untersuchten Parameter ist hingegen eine auf die Erweiterung zurückzuführende Verschlechterung der Grundwasserqualität zu besorgen.

Nach erfolgter Erweiterung wird das entstandene Abgrabungsgewässer ein noch höheres Retentionsvermögen für eingetragene Schadstoffe aufweisen. Sie werden nahezu vollständig abgebaut oder einsedimentiert werden oder aber durch Verdünnungseffekte und durch die lange Wassererneuerungszeit von über 13 Jahren nur in sehr starker Verdünnung wieder dem Grundwasserleiter zufließen.

Da das Retentionsvermögen und damit die Selbstreinigungskraft eines Sees mit dem Wasservolumen steigen, würde die Osterweiterung zu einer weiteren Verbesserung der Wasserqualität des abstromigen Grundwassers führen.

Bezüglich des Wasserhaushalts führt die Osterweiterung zu einem Neubildungsverlust von insgesamt 41.700 m³/a, inkl. Haftwasserverluste, im Rahmen der Kieswäsche, was als unbedeutend anzusehen ist.

Prinzipiell sollte die bislang durchgeführte Überwachung des Seewassers sowie des an- und abstromigen Grundwassers fortgeführt werden. Nach den Erkenntnissen aus den bisherigen Untersuchungen ist aus gutachterlicher Sicht aber die halbquantitative Untersuchung des Seewassers auf das enthaltene Zoo- und Phytoplankton nicht mehr notwendig, da der bereits erfolgte Ausbau des Baggersees einen mindestens mesotrophen Zustand des Gewässers garantiert und damit eine Massenvermehrung von anaerobem Plankton ausschließt. Da die



Untersuchungen auch für die Parameter PAK, Kohlenwasserstoffe, AOX und die Schwermetalle keine Beeinflussungen der abstromigen Grundwasserqualität gezeigt haben, wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit empfohlen, auf eine Untersuchung dieser Parameter zukünftig zu verzichten.

Fließgewässer

Gegenüber der planfestgestellten Situation ergeben sich infolge des Vorhabens folgende Veränderungen.

Der Birgeler Bach wird an das neue Ufer der Erweiterungsfläche umgelegt. Hierbei wird das grundsätzliche Konzept wie genehmigt beibehalten, es erfolgt lediglich eine räumliche Verschiebung. Die Verlegung an das Ufer der Osterweiterung erfolgt unverändert gemäß dem Gutachten des Ingenieurbüros Jansen vom 17.05.1995 (Anhang).

Der Baaler Bach bleibt auch zukünftig ohne Verbindung zum Abgrabungssee.

Die Rur und deren Überschwemmungsgebiet werden nicht beeinflusst.

Sonstige Stillgewässer

Mit der Realisierung des geplanten Erweiterungsvorhabens ist keine Beeinflussung benachbarter Stillgewässer verbunden.

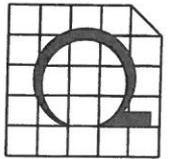
❖ Luft und Klima

Im Vordergrund stehen die Vermeidung von Luftverunreinigung und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen.

Infolge der geplanten Abgrabungserweiterung ergeben sich gegenüber der derzeitigen Situation keine wesentlichen Veränderungen. Durch die mit dem Vorhaben einhergehende Vergrößerung der Seefläche werden geringfügige kleinklimatische Veränderungen verursacht, die sich nur positiv auf die Umgebung auswirken können. Die ausgleichende Wirkung der Wasserfläche führt zu einer Temperaturerniedrigung in heißen Sommerperioden und zu einer Erhöhung in klaren, windstillen Strahlungsnächten sowie im Winter. Die direkt angrenzenden Landwirtschaftsflächen können hiervon positiv beeinflusst werden. Die zukünftigen Sukzessionsflächen an den Uferböschungen des Sees werden durch Reflexion der Sonnenstrahlen an der Wasseroberfläche erwärmt, was zu einer Verbesserung der Pionierstandorte beiträgt.

Über der Erweiterungsfläche (heutige Ackerflächen) ist mit einer Erhöhung der Verdunstung zu rechnen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass geringe Windgeschwindigkeiten und eine relativ hohe Luftfeuchte in der Ruraue sich insgesamt verdunstungsmindernd auswirken.

Die Emission von Schadstoffen während der Betriebsphase wird durch den Einsatz von Bandstraßen für den Materialtransport weitestgehend minimiert.



Gegenüber der planfestgestellten Situation sind keine relevanten Änderungen zu erwarten.

❖ **Landschaft**

Im Vordergrund stehen die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form und die Erhaltung der Erholungseignung sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügenden Größe im unbesiedelten Raum.

Eine nachhaltige Störung des Landschaftsbildes ist mit dem Erweiterungsvorhaben nicht verbunden. Die entstehenden Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Herrichtung ausgeglichen, das Landschaftsbild wird sich durch die umfangreichen Pflanzmaßnahmen sowie insgesamt durch das vielfältige Mosaik von Wasserflächen, Uferzonen und Gehölzen verbessern.

Gegenüber der planfestgestellten Situation sind positive Änderungen zu erwarten.

❖ **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Vordergrund steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Eingetragene Bau- oder Bodendenkmäler sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erkenntnisse, die seriös auf vermutete Bodendenkmäler im Vorhabensbereich schließen lassen, existieren nicht. Die Sicherung von eventuellen Sekundärquellen kann durch Nebenbestimmungen geregelt werden.

❖ **Alternativen**

Im Hinblick auf die Standortgebundenheit der Rohstofflagerstätte, die vollständige Ausschöpfung der Rohstofflagerstätte und die Nutzung vorhandener infrastruktureller Einrichtungen ist das Vorhaben alternativlos.

Insgesamt wird durch das Vorhaben die Umweltqualität im Bereich des Vorhabensgebietes und in seinem Umfeld nicht beeinträchtigt.

Insgesamt wird durch die geplante Abgrabung die Umweltqualität im Vorhabensgebiet und in seinem Umfeld verbessert. Durch eine gezielte Abbauplanung und eine teilweise bereits vorgezogene Gestaltung der Uferböschungen sowie die eindeutige Festlegung der Folgenutzung werden in der Landschaft wertvolle Lebensräume geschaffen.

Stolberg-Mausbach, Dezember 2015/jl/ur

NIEDERLANDE

ÜBERSICHT

-  Genehmigte Abgrabung
-  Osterweiterung

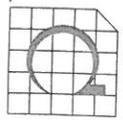


Kartengrundlage:
 DTK25, Blätter Wassenberg und Heinsberg
 Geobasisdaten, Auszug aus der DTK25,
 UTM / ETRS89; Informationsstand 17.07.2014
 (konvertiert in Gauß-Krüger-Koordinatensystem)



**ANTRAG AUF GESTATTUNG NACH §68 WHG
 ABGRABUNG OPHOVEN
 OSTERWEITERUNG**

GMG Ophoven Kies GmbH & Co.KG
 Rurtalstraße
 41849 Wassenberg



UTE REBSTOCK
 BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG
 Auf dem Horst 15 Tel. 02402-1275303
 52224 Stolberg-Mausbach

ÜBER
 Januar 2015 M = 1 : 25'0

LAGEPLAN

-  Genehmigte Abgrabung
-  Osterweiterung

Kartengrundlage:
DGK5, Blätter Effelde, Birgelen Schloss Elsum,
Kempen Nord und Eulenbusch
Geobasisdaten, Auszug aus der DGK5,
UTM / ETRS89; Informationsstand 17.07.2014
(konvertiert in Gauß-Krüger-Koordinatensystem)

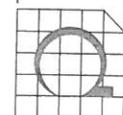
0 600 m



ANTRAG AUF GESTATTUNG NACH §68 WHG

**ABGRABUNG OPHOVEN
OSTERWEITERUNG**

GMG Ophoven Kies GmbH & Co.KG
Rurtalstraße
41849 Wassenberg



UTE REBSTOCK
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG
Auf dem Horst 15 Tel. 02402-1275303
52224 Stolberg-Mausbach

G - 1.2

LAGEPLAN

Januar 2015 M = 1 : 10'000 (A3)



Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr: BV/FB6/047/2016	Datum: 10.08.2016
Auskunft erteilt: Torsten Fuhrmann	Erfasser: Wo.
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	TOP: 6

Bebauungsplan Nr. 17 D "Gewerbegebietserweiterung Forst" in der Ortschaft Wassenberg;
hier: Beschluss zur Einleitung eines 1. vereinfachten Änderungsverfahrens

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss	07.09.2016	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Nr. 17 D „Gewerbegebietserweiterung Forst“ in der Ortschaft Wassenberg wird in einem 1. vereinfachten Änderungsverfahren mit dem Ziel geändert, die festgesetzte Verkehrsfläche ersatzlos zu streichen und das Baufenster dementsprechend anzupassen. Des Weiteren soll eine Überfahrtsmöglichkeit über den festgesetzten Grünstreifen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

Es sind die erforderlichen Verfahrensschritte gemäß § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>